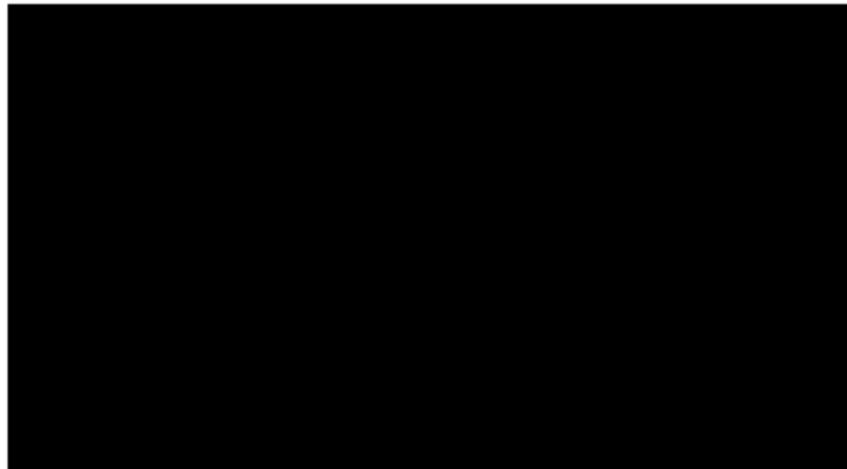




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-4723 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 15. September 2016

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Laufende Verwaltungsstreitverfahren**

BEZUG Ihr Antrag vom 17. August 2016

GZ **V B 5 - O 1319/16/10163**

DOK **2016/0805174**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte

mit Schreiben vom 17. August 2016 beantragen Sie unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Informationen zu laufenden Verwaltungsstreitverfahren mit Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen. Ferner bitten Sie um Benennung des jeweiligen Verfahrensgegenstandes sowie des (Gerichts-)Aktenzeichen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihrem Antrag gebe ich wie nachfolgend dargestellt statt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Zu I.

1. IFG-Verfahren

Gegenwärtig sind folgende Verfahren auf Informationszugang im Zusammenhang mit IFG-Ansprüchen unter Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen anhängig:

- Massenverfahren mit 106 gleichlautenden Klagen; die Verfahren ruhen derzeit (VG Berlin; Az. VG 2 K 108.16 ff.).
- Massenverfahren mit 132 gleichlautenden Klagen; erstinstanzliches Verfahren läuft (VG Berlin; Az. VG 2 K 628.15 ff. und VG 2 K 4.16 ff.).
- Massenverfahren mit 290 gleichlautenden Klagen; die Verfahren ruhen derzeit (VG Berlin; Az. VG 2 K 126.15 ff.).
- Massenverfahren mit 11 gleichlautenden Klagen; erstinstanzliches Verfahren läuft (VG Berlin; Az. VG 2 K 294.16 ff.).
- Verfahren (VG Berlin; Az. VG 2 K 116.15); Prozesskostenhilfe-Verfahren läuft.
- Verfahren (VG Berlin; Az. VG 2 K 507.15); erstinstanzliches Verfahren läuft.
- Verfahren (VG Berlin; Az. VG 2 K 101.16); erstinstanzliches Verfahren läuft.

Hinweis: Zu den Massenverfahren ist anzumerken, dass sämtliche dieser Verfahren von derselben Rechtsanwaltskanzlei geführt werden. Dabei werden wortgleiche IFG-Anträge jeweils für eine Vielzahl von Mandanten gestellt.

2. Sonstige Verfahren

Ferner sind gegenwärtig folgende sonstige Verfahren unter Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen vor den Verwaltungsgerichten anhängig:

- Verfahren (VG Berlin; Az. VG 26 K 21.15) im Zusammenhang mit Beihilferückforderungen; das Verfahren ruht derzeit.

- 2 Verfahren (OVG Berlin-Brandenburg; Az. OVG 1 B 27.15 sowie VG Berlin; Az. VG 4 K 153.14) im Zusammenhang mit der Zahlung von Unternehmensbeiträgen nach PostPersRG; Berufungsverfahren vor dem OVG läuft; das andere Verfahren ruht derzeit.
- Beiladung zu einem Verfahren (OVG NRW; Az. 11 A 704/15) im Zusammenhang mit Kostentragungslasten für Kampfmittelbeseitigung; Berufungsverfahren vor dem OVG läuft.
- Verfahren (VG Berlin; Az. VG 27 K 5.15) im Zusammenhang mit Kirchenbaulastverpflichtungen; das Verfahren ruht derzeit.
- Verfahren (VG Berlin; Az. VG 9 K 465.15) im Zusammenhang mit Ansprüchen aus Wiedergutmachungsdispositionsfonds; erstinstanzliches Verfahren läuft.
- Verfahren (VG Berlin; Az. VG 27 K 486.15) im Zusammenhang mit Erstattung von Kosten vom Baumaßnahmen; Verfahren wurde ausgesetzt.
- 14 Verfahren mit Personalbezug.

Nicht mitgeteilt habe ich Ihnen die Aktenzeichen der Verfahren mit Personalbezug. Sie baten um Mitteilung vor Bearbeitung des Antrages, falls Gebühren zu erheben wären. Dies ist für diesen Teil des IFG-Antrages der Fall.

Bei den Aktenzeichen mit Personalbezug handelt es sich um Daten aus Personalakten nach § 5 Absatz 2 IFG. Vor einer Entscheidung über diesen Teil des IFG-Antrages wären Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 Absatz 1 IFG erforderlich. Der Bearbeitungsaufwand für diesen Teil des IFG-Antrages wird daher über das hinausgehen, was noch unter eine gebührenfreie Bearbeitung eines IFG-Antrages fällt. Dieses wäre z. B. bei einer Bearbeitungsdauer von maximal einer halben Stunde noch anzunehmen. Darüber hinausgehende Bearbeitungszeiten fallen nicht mehr in den Bereich einer einfachen Auskunft.

Nach § 10 Absatz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben. Bei einer Herausgabe bzw. Teilherausgabe von Informationen können gemäß § 10 IFG i. V. m. Anlage Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 zu § 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) Gebühren von 15,00 bis 500,00 Euro für das Heraussuchen der Unterlagen, die Antragsprüfung, eine möglicherweise durchzuführende Beteiligung Dritter oder ggf. vorzunehmende Schwärzungen anfallen.

Ob und in welcher Höhe Gebühren und Auslagen tatsächlich anfallen, kann allerdings erst mit Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden. Das wird auf der Grundlage des § 10 IFG und der Informationsgebührenverordnung erfolgen.

Ferner weise ich darauf hin, dass bei Informationen im Sinne des § 5 Absatz 2 IFG Ihr Informationsinteresse nicht überwiegt, so dass ohne ausdrückliche Einwilligung des Dritten der Zugang zu diesen Informationen nicht gewährt werden darf.

Ich bitte Sie daher um Mitteilung, ob Sie an diesem Teil Ihres Antrages trotz der Entstehung von Gebühren festhalten möchten. Falls Sie an diesem Teil Ihres Antrages festhalten wollen, bitte ich Sie darüber hinaus nach § 7 Absatz 1 Satz 2 IFG um Begründung Ihres IFG-Antrages, da Daten Dritter betroffen sind.

Bis zu einer Antwort ruht zunächst die weitere Bearbeitung dieses Teils des Antrages. Sollte ich bis zum 16. Oktober 2016 nichts von Ihnen hören, gehe ich davon aus, dass Sie an diesem Teil des IFG-Antrages nicht festhalten wollen.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.